



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. Dezember 2018

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer-Anwendungserlass;
Änderungen zum 31. Dezember 2018 (Einarbeitung von Rechtsprechung und
redaktionelle Änderungen)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 20. September 2018
- III C 3 - S 7015/17/10002 (2018/0714758) -
TOP 1 der Sitzung USt V/18

GZ **III C 3 - S 7015/17/10002**
DOK **2018/0979679**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass berücksichtigt zum Teil noch nicht die seit dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 - III C 3 - S 7015/16/10003 (2017/1017217), BStBl I S. 1667, ergangene Rechtsprechung, soweit diese im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht worden ist. Außerdem enthält der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in gewissem Umfang redaktionelle Unschärfen, die beseitigt werden müssen. Da dieses Schreiben somit lediglich redaktionelle Änderungen ohne materiell-rechtliche Auswirkungen beinhaltet, bedarf es keiner Anwendungsregelung.

I. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018 - III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003 (2018/0994461), BStBl. I S. XXX, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.1 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen vgl. BMF-Schreiben vom 27. 2. 2018, BStBl I S. 316.“

2. Abschnitt 1.8 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beispiele 1 und 2 in Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Beispiel 1:

Wert der Mahlzeit	3,23 €
Zahlung des Arbeitnehmers	1,00 €
maßgeblicher Wert	3,23 €
darin enthalten 19/119	
Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %)	<u>./0,52 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u>2,71 €</u>

Beispiel 2:

Wert der Mahlzeit	3,23 €
Zahlung des Arbeitnehmers	3,50 €
maßgeblicher Wert	3,50 €
darin enthalten 19/119	
Umsatzsteuer (Steuersatz 19 %)	<u>./0,56 €</u>
Bemessungsgrundlage	<u>2,94 €</u>

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴In den Beispielen 1 und 2 wird von den Sachbezugswerten **2018** ausgegangen (vgl. BMF-Schreiben vom **21. 12. 2017, BStBl 2018 I S. 63**).“

3. In Abschnitt 3.3 Abs. 10 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BFH-Urteile vom 14. 5. 2008, XI R 60/07, BStBl II S. 721, und vom **10. 8. 2017, V R 3/16, BStBl II S. 1264**).“

4. In Abschnitt 3a.6 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Zu den unter § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG fallenden sonstigen Leistungen eines auftretenden Künstlers gehören auch die Leistungen von Gastspielagenturen, die den auftretenden Künstler im eigenen Namen und als eigene Leistung am Markt anbieten. ²Es ist nicht erforderlich, dass eine Leistung nach § 3a

Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG höchstpersönlich erbracht wird (vgl. BFH-Urteil vom 1. 3. 2018, V R 25/17, BStBl II S. 555).³ Der Leistungsort für die Vermittlung von Künstlern richtet sich bei Leistungsempfängern im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG (siehe Abschnitt 3a.2 Abs. 1) nach § 3a Abs. 2 UStG und bei Leistungen an Nichtunternehmer (siehe Abschnitt 3a.1 Abs. 1) nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 3 Buchstabe a UStG.“

5. Abschnitt 3c.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1. 4. 2017“ durch die Angabe „1. 4. **2018**“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird im 21. Spiegelstrich die Angabe „13 941 €“ durch die Angabe „**14 000 €**“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 wird im 26. Spiegelstrich die Angabe „83 000 GBP“ durch die Angabe „**85 000 GBP**“ ersetzt.

6. Abschnitt 3d.1 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Eine Besteuerung im Mitgliedstaat der Beendigung der Beförderung oder Versendung ist insbesondere dann nachgewiesen, wenn anhand der steuerlichen Aufzeichnungen des Unternehmers nachvollziehbar ist, dass der Umsatz in eine von ihm in diesem Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärung eingeflossen ist **und dort zu einer Besteuerung geführt hat.**“

7. Abschnitt 4.8.1 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„¹²Dabei ist auf die Möglichkeit abzustellen, eine solche Prüfung im Einzelfall durchzuführen (vgl. **BFH-Urteil vom 3. 8. 2017, V R 19/16, BStBl II S. 1207.**“

8. Abschnitt 4.8.8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 WpHG“ durch die Angabe „**§ 22 WpHG**“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Eine steuerfreie Vermittlungsleistung kommt auch in den Fällen der **von einem Wertpapieremittenten, z.B.** einer Fondsgesellschaft, **gezahlten** Bestands- und Kontinuitätsprovisionen in Betracht, in denen - bezogen auf den einzelnen Kunden - die im Depotbestand enthaltenen **Wertpapiere** nicht ausschließlich durch das depotführende Kreditinstitut vermittelt wurden. ²Überträgt ein Kunde sein Depot auf ein anderes Kreditinstitut und hat dieses bei Depotübergang noch keine der im **übertragenen** Depot befindlichen **Wertpapiere** an diesen Kunden bis dahin vermittelt, stellen **auch** die für die **übertragenen Wertpapiere** an das aufnehmende Kreditinstitut gezahlten

Bestands- und Kontinuitätsprovisionen Entgelt für steuerfreie Vermittlungsleistungen dar, wenn

- die **Bestands- und Kontinuitätsprovisionen** ausschließlich auf der Grundlage der zwischen Emittent und aufnehmendem Kreditinstitut abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung gezahlt **werden**,
- neben der Vertriebsleistung keine weitere Leistung zwischen Emittent und aufnehmendem Kreditinstitut erbracht wird,
- der Emittent auch nach Depotüberträgen – bezogen auf **die gesamten Wertpapierbestände – in der Summe die gleichen Bestands- und Kontinuitätsprovisionen** an die Kreditinstitute zahlt, mit denen eine Vertriebsvereinbarung besteht, und
- der Zahlung der **Bestands- und Kontinuitätsprovisionen** immer eine zuvor getätigte Vertriebsleistung eines Kreditinstituts vorausgeht.

³**Satz 2 gilt entsprechend, wenn nur einzelne Wertpapiere in ein Depot eines anderen Kreditinstituts übertragen werden.“**

9. In Abschnitt 4.11.1 Abs. 2 Satz 9 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. EuGH-Urteil vom 3. 3. 2005, C-472/03, Arthur Andersen **und BFH-Urteil vom 3. 8. 2017, V R 19/16, BStBl II S. 1207)**“.

10. Abschnitt 4.12.1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³**Auch räumlich abgrenzbare und individualisierte Grundstückspartellen fallen hierunter (vgl. BFH-Urteile vom 21. 6. 2017, V R 3/17, BStBl 2018 II S. 372, und V R 4/17, BStBl 2018 II S. 370).**“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die neuen Sätze 4 bis 8.

11. In Abschnitt 4.13.1 Abs. 2 Satz 2 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Lieferungen von Wärme (Heizung), Wasser **und Strom**;“

12. Abschnitt 4.14.4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 wird in Satz 3 die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ **64** Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX“ ersetzt.

b) Absatz 11 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG – **in der bis zum 31. 12. 2014 geltenden Fassung (BGBl. 2013 I S. 1348)**) bzw. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (Notfallsanitätergesetz – NotSanG –);“

13. In Abschnitt 4.14.5 Abs. 18 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 21 SGB IX“ durch die Angabe „§ **38** SGB IX“ ersetzt.

14. In Abschnitt 4.16.1 Abs. 8 Satz 2 Beispiel 2 wird die Angabe „§ 111 SGB IX“ durch die Angabe „§ **194** SGB IX“ ersetzt.

15. In Abschnitt 4.16.3 Abs. 2 wird in Satz 1 im Klammerzusatz die Angabe „§ 17 SGB IX“ durch die Angabe „§ **29** SGB IX“ ersetzt.

16. Abschnitt 4.16.5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 109 Abs. 1 und 4 SGB IX“ durch die Angabe „§ **192** Abs. 1 und 4 SGB IX“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 110 SGB IX“ durch die Angabe „§ **193** SGB IX“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 111 SGB IX“ durch die Angabe „§ **194** SGB IX“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 110 SGB IX“ durch die Angabe „§ **193** SGB IX“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 136 Abs. 1 und 2 SGB IX“ durch die Angabe „§ **219** Abs. 1 und 2 SGB IX“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 136 Abs. 3 SGB IX“ durch die Angabe „§ 219 Abs. 3 SGB IX“ ersetzt.

d) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 142 SGB IX“ durch die Angabe „§ 225 SGB IX“ ersetzt.

17. Abschnitt 4.19.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Einschränkung der Steuerbefreiung für die Lieferungen von Mineralöl und **Alkoholerzeugnissen** in den Fällen, in denen der Blinde für diese Waren Energiesteuer oder **Alkoholsteuer** zu entrichten hat, ist insbesondere für blinde Tankstellenunternehmer von Bedeutung, denen nach § 7 EnergieStG ein Lager für Energierzeugnisse bewilligt ist.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Begriff **Alkoholerzeugnisse** richtet sich nach § 1 des **Alkoholsteuergesetzes (AlkStG)**.“

c) In Satz 5 wird das Wort „Branntweinabgaben“ durch das Wort „**Alkoholsteuer**“ ersetzt.

18. Abschnitt 4.21.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird in Satz 1 im Klammerzusatz die Angabe „§§ 109 ff SGB IX“ durch die Angabe „§§ 192 ff. SGB IX“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 wird folgender neuer erster Spiegelstrich eingefügt:

„– **die nach dem 31. 12. 2017 erteilte Fahrschulerlaubnis (§ 26 Abs. 1 FahrlG) in den Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE oder**“

bb) Der bisherige erste Spiegelstrich wird zweiter Spiegelstrich und wie folgt gefasst:

„– **die vor dem 1. 1. 2018** ausgestellte Fahrschulerlaubnisurkunde, die zur Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 2 bzw. 3 (ausgestellt bis zum 31. 12. 1998) bzw. der Fahrerlaubnisklassen C, CE, D, DE, D1, D1E, T und L (ausgestellt ab Januar 1999) berechtigt oder“

- cc) Der bisherige zweite Spiegelstrich wird dritter Spiegelstrich und wie folgt gefasst:

„- bei Fahrschulen, die bei Inkrafttreten des FahrlG **alter Fassung** bestanden und die Fahrschulerlaubnis somit nach § 69 FahrlG als erteilt gilt, eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, welche die Angabe enthält, dass die Fahrschulerlaubnis für die Ausbildung zum Erwerb der Klasse 2 berechtigt.“

19. In Abschnitt 6.5 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 147 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 3 Satz **5**“ ersetzt.
20. In Abschnitt 6a.4 Abs. 4 Satz 5 Beispiel 1 wird in Satz 1 das Wort „britischen“ durch das Wort „**dänischen**“ ersetzt.
21. Abschnitt 9.1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Voraussetzung für einen Verzicht auf die Steuerbefreiungen der in § 9 Abs. 1 UStG genannten Umsätze ist, dass steuerbare Umsätze von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden bzw. eine entsprechende Verwendungsabsicht besteht, **auch wenn es, z. B. bei erfolglosen Vorbereitungshandlungen, tatsächlich nicht zu einem Verwendungsumsatz kommt** (BFH-Urteil vom 17. 5. 2001, V R 38/00, BStBl 2003 II S. 434; vgl. **Abschnitt 2.6 Abs. 1**).“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Diese Verwendungsabsicht muss der Unternehmer, **der von dem Verzicht auf die Steuerbefreiung Gebrauch machen möchte**, objektiv belegen und in gutem Glauben erklären (BFH-Urteil vom 22. 3. 2001, V R 46/00, BStBl 2003 II S. 433, vgl. Abschnitt 15.12).“

22. In Abschnitt 10.2 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(vgl. **BFH-Urteil vom 21. 10. 2015, XI R 22/13, BStBl 2018 II S. 612**)“.

23. Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Zu den Pauschbeträgen für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) **2018** vgl. BMF-Schreiben vom **13. 12. 2017**, BStBl I S. **1618**.“

24. Abschnitt 12.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „26. 1. 2014“ durch die Angabe „16. 1. 2014“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Unter Vieh sind solche Tiere zu verstehen, die als landwirtschaftliche Nutztiere in Nummer 1 der Anlage 2 des UStG aufgeführt sind; hierzu gehören außerdem Pferde, **sofern sie der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (vgl. BFH-Urteil vom 10. 9. 2014, XI R 33/13, BStBl 2015 II S. 720).**“

25. Abschnitt 12.9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 wird folgender Klammerzusatz vor dem Semikolon eingefügt:

„(vgl. AEAO zu § 67)“

- b) In Absatz 12 wird in Satz 1 jeweils die Angabe „§ 142 SGB IX“ durch die Angabe „§ 225 SGB IX“ ersetzt.

- c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„**Inklusionsbetriebe** im Sinne von § 215 Abs. 1 SGB IX unterliegen weder nach § 215 SGB IX noch nach § 68 Nr. 3 Buchstabe c AO bestimmten Voraussetzungen in Bezug auf die Ausführung ihrer Leistungen; sie können dementsprechend mit der Ausführung ihrer Leistungen selbst keinen steuerbegünstigten Zweck erfüllen.“

- bb) In Satz 3 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 SGB IX“ durch die Angabe „§ 215 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.

- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Aus Vereinfachungsgründen können diese Anhaltspunkte unberücksichtigt bleiben, wenn der Gesamtumsatz der Einrichtung (§ 19 Abs. 3 UStG) den für Kleinunternehmer geltenden Betrag von 17 500 € im Jahr (Kleinunternehmergrenze, § 19 Abs. 1 UStG) je Beschäftigtem, der zu der Gruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX zählt, nicht übersteigt, oder wenn der durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Kalenderjahr erzielte Steuervorteil insgesamt den um Zuwendungen Dritter gekürzten Betrag nicht übersteigt, welchen die Einrichtung im Rahmen der Beschäftigung aller besonders betroffenen schwerbehinderten

Menschen im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX in diesem Zeitraum zusätzlich aufwendet.“

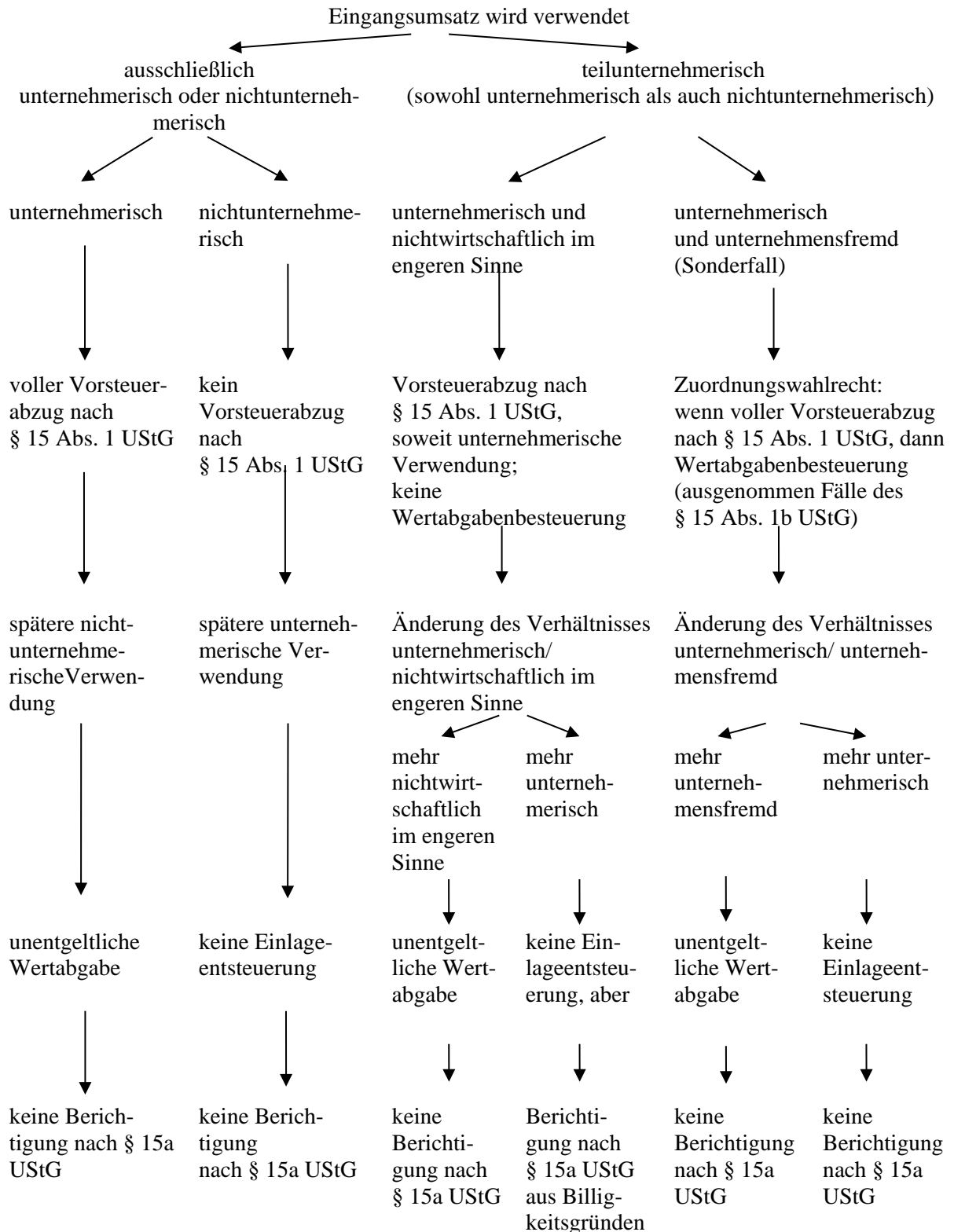
dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Vorbehaltlich des Nachweises höherer tatsächlicher Aufwendungen kann als zusätzlich aufgewendeter Betrag die um Lohnzuschüsse Dritter gekürzte Summe der Löhne und Gehälter, die an die besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 215 Abs. 1 SGB IX ausgezahlt wird, zu Grunde gelegt werden.“

26. Abschnitt 14b.1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Soweit der Unternehmer Rechnungen mithilfe elektronischer Registrierkassen erteilt, ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen im Sinne des § 33 UStDV ausreichend, wenn Tagesendsummenbons aufbewahrt werden, die die Gewähr der Vollständigkeit bieten und den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthalten; im Übrigen sind die in **dem** BMF-Schreiben vom 26. 11. 2010, BStBl I S. 1342, genannten Voraussetzungen zu erfüllen.“

27. In Abschnitt 15.2b Abs. 2 wird im Anschluss an Satz 8 folgendes Schaubild angefügt:



28. Abschnitt 15.2c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 8 Beispiel 2 Satz 9 wird folgender Klammerzusatz vor dem Punkt am Ende eingefügt:

„(vgl. BFH-Urteil vom 3. 8. 2017, V R 59/16, BStBl II S. 1209)“.

- b) Absatz 16 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Eine zeitnahe gesonderte Dokumentation der Zuordnungsentscheidung liegt vor, wenn sie bis zur gesetzlichen **Regelabgabefrist** für Steuererklärungen (31. 7. des Folgejahres, § 149 Abs. 2 Satz 1 AO) vorliegt; Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen haben darauf keinen Einfluss (vgl. BFH-Urteile vom 7. 7. 2011, V R 42/09, a.a.O., und V R 21/10, BStBl 2014 II S. 81).“

- c) Absatz 18 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Eine zeitnahe eindeutige Dokumentation der Zuordnungsentscheidung kann ebenfalls noch bis zur gesetzlichen **Regelabgabefrist** für Steuererklärungen (31. 7. des Folgejahres, § 149 Abs. 2 Satz 1 AO) dem zuständigen Finanzamt gegenüber erfolgen; Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung haben darauf keinen Einfluss.“

- d) In Absatz 19 wird in Satz 1 und in Satz 7 Beispiel 1 Sätze 4, 5 und 8, Beispiel 2 Sätze 3, 6, 8 und 9, Beispiel 3 Sätze 2 bis 4 und 7, Beispiel 6 Satz 5, Beispiel 9 Satz 6, Beispiel 10 Satz 2, Beispiel 13 Satz 7 und Beispiel 15 Satz 7 jeweils die Angabe „31. 5.“ durch die Angabe „31. 7.“ ersetzt.

29. Abschnitt 15.4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Faktor beträgt bei einem Steuersatz von
7 % = 6,54 (6,5421)
19 % = 15,97 (15,9664).“

- b) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von
7 % = 1,07
19 % = 1,19.“

30. In Abschnitt 15.12 Abs. 1 wird folgender Satz 18 angefügt:

„¹⁸**Der Verpächter eines Grundstücks ist bei vorzeitiger Auflösung einer steuerpflichtigen Verpachtung zum Abzug der ihm vom Pächter in Rechnung gestellten Steuer für dessen entgeltlichen Verzicht auf die Rechte aus einem langfristigen Pachtvertrag (vgl. Abschnitt 4.12.1 Abs. 1 Satz 7) jedenfalls dann berechtigt, wenn die vorzeitige Auflösung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Pachtverhältnis noch besteht und eine beabsichtigte (steuerfreie) Grundstücksveräußerung noch**

nicht festgestellt werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 13.12.2017, XI R 3/16, BStBl 2018 II S. 727).“

31. Abschnitt 15.19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Für den Vorsteuerabzug beim Bezug einheitlicher Gegenstände, die teilunternehmerisch nichtwirtschaftlich im engeren Sinne verwendet werden, gilt eine Billigkeitsregelung, vgl. Abschnitt 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a.“

b) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 5

32. Abschnitt 18.2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Sie unterbleibt **dagegen in begründeten **Fällen** (z.B. bei nachhaltiger Veränderung in der betrieblichen Struktur oder wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint oder im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen ist **oder in Fällen des § 18 Abs. 4a UStG**).“**

33. In Abschnitt 18.15 Abs. 2 Satz 1 wird der Textteil „beim BZSt anzufragen bzw.“ gestrichen.

34. In Abschnitt 19.1 Abs. 4 Satz 1 wird im zweiten Klammerzusatz das Wort „auch“ gestrichen.

35. In Abschnitt 19.2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „auch“ gestrichen.

36. In Abschnitt 22.2 Abs. 12 wird die Nummer 6 gestrichen.

37. In Abschnitt 26.5 Nr. 1 Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. BMF-Schreiben vom 18. 4. 2017, BStBl I S. 713, Stand 1. 4. 2017)“.

- II. Weitere redaktionelle Änderungen, die im Jahre 2018 bzw. seit dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 - III C 3 - S 7015/16/10003 (2017/1017217), BStBl I S. 1667, unterjährig in der laufenden Aktualisierung des UStAE vorgenommen wurden.
1. In Abschnitt 2.1 Abs. 2 Satz 3 wurde im Klammerzusatz vor dem Wort „und“ ein Komma eingefügt.
 2. In Abschnitt 2.4 Abs. 4 Satz 6 wurde die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 3. In Abschnitt 2.5 Abs. 18 Satz 1 wurde das Wort „den“ vor den Worten „üblichen Preis“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
 4. In Abschnitt 2.8 Abs. 1 wurde in Satz 6 die Wortgruppe „wie Angestellte Organträgers“ um das Wort „des“ ergänzt.
 5. In Abschnitt 2.8 Abs. 10a Satz 6 Beispiel 4 Satz 4 wurde das Wort „ist“ vor den Worten „das Unternehmen“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 6. In Abschnitt 3.2 Abs. 2 Satz 6 wurde das Wort „Zuwender“ durch das Wort „Zuwendenden“ ersetzt.
 7. Abschnitt 3.11 Abs. 3 wurde wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Absatzes 2“ wurde durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Satz 3 wurde die Formulierung „Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 geforderten Angaben gemacht werden“ durch die Formulierung „Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein“ ersetzt.
 8. Abschnitt 3a.3 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 3 Nr. 7 wurde vor dem Wort „und“ das Komma entfernt.
 - b) In Absatz 9 Nr. 1 wurde am Ende ein Semikolon gelöscht.
 - c) In Absatz 10 Nr. 7 Satz 2 wurde am Satzende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

9. In Abschnitt 4.3.2 Abs. 1 Satz 4 wurde im ersten Klammerzusatz das Wort „vgl.“ gestrichen.
10. Abschnitt 4.3.3 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wurde im Klammerzusatz das Wort „vgl.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 Beispiel 3 Satz 8 wurde im ersten Klammerzusatz das Wort „ersten“ durch das Wort „erster“ ersetzt.
11. Abschnitt 4.3.4 Abs. 8 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wurde im Klammerzusatz das Wort „vgl.“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 Beispiel 1 Satz 5 wurde das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
12. Abschnitt 4.8.13 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wurden die Anführungszeichen vor dem Wort Verwaltung gelöscht.
 - b) Absatz 3 wurde gemäß dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 wie folgt gefasst:

„(3) ¹**Offene** inländische Investment**vermögen dürfen** unter den Voraussetzungen des § 91 KAGB in Form eines Sondervermögens, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft gebildet werden. ²**Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nach § 139 KAGB als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt werden.** ³Sondervermögen sind inländische offene Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft, z. B. der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des KAGB und den Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden (§ 1 Abs. 10 KAGB).“
 - c) In Absatz 8 Satz 4 Nr. 1 wurde im Satz 2 das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
13. In Abschnitt 4.14.5 Abs. 22a wurde die Angabe „i.V.m.“ durch die Angabe „in Verbindung mit“ ersetzt.

14. In Abschnitt 4.21.5 Abs. 2 Satz 4 wurde die Angabe „§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO“ ersetzt.
15. In Abschnitt 4.27.2 Abs. 4 wurde in den Sätzen 3 und 4 jeweils das Wort „Zurverfügungstellen“ durch die Worte „zur Verfügung stellen“ ersetzt.
16. In Abschnitt 6.6 Abs. 4 Satz 2 wurde im zweiten Klammerzusatz das Wort „siehe“ durch das Wort „vgl.“ ersetzt.
17. Abschnitt 6.7 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a Satz 2 wurde in beiden Klammerzusätzen jeweils das Wort „auch“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wurde im ersten Klammerzusatz das Wort „siehe“ durch das Wort „vgl.“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 wurde im Klammerzusatz das Wort „vgl.“ gestrichen.
18. In Abschnitt 6.9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 wurde im Klammerzusatz am Ende das Wort „siehe“ durch das Wort „vgl.“ ersetzt.
19. In Abschnitt 6a.1 Abs. 8 Satz 6 ist die Fettformatierung der Satznummerierung entfernt worden.
20. In Abschnitt 7.1 Abs. 1a Satz 1 wurde im zweiten Klammerzusatz das Wort „vgl.“ gestrichen.
21. In Abschnitt 7.3 Abs. 1 Satz 2 wurde im Klammerzusatz vor dem Wort „Abschnitt“ das Wort „vgl.“ eingefügt.
22. In Abschnitt 9.1 Abs. 3 Satz 4 wurde am Ende ein Punkt gelöscht.
23. In Abschnitt 13.2 Abs. 2 Satz 3 wurde das Komma vor dem Klammerzusatz gestrichen.
24. In Abschnitt 13.4 Satz 6 Beispiel 5 Satz 7 wurde das Komma vor dem Klammerzusatz gestrichen.

25. In Abschnitt 15.16 Abs. 2a wurde die Satznummerierung des bisherigen Satzes 3 in Satz 2 geändert.
26. In Abschnitt 15.2c Abs. 19 Satz 7 wurde in Beispiel 6 Satz 5, Beispiel 10 Satz 2, Beispiel 13 Satz 7 und Beispiel 15 Satz 7 jeweils die Angabe „31. 5“ durch die Angabe „31. 5.“ ersetzt.
27. In Abschnitt 15a.10 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 wurde im Klammerzusatz die Angabe „V B 211“ durch die Angabe „V B 211/02“ ersetzt.
28. In Abschnitt 22.3 wurde in der Überschrift das Wort „Leistung“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungserlass - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag